



Rahmenkonzept für die Schulversuche Gegliederte Sekundarstufe I

Vom Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt am 10. Juni 1998

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Juni 1998

Angepasst am 24. Februar 1999

Angepasst am 21. September 2002

Vorwort

Das vorliegende Rahmenkonzept will einerseits die Diskussion über die Oberstufenreform beleben und andererseits aufzeigen welche Möglichkeiten für eine Reform bestehen. Bei der Modellwahl sollen sowohl pädagogische wie auch organisatorische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Im Rahmenkonzept werden aber auch Bestandteile der Gegliederten Sekundarstufe I klar geregelt und somit ist es auch eine Orientierungshilfe für Lehrerinnen und Lehrer und Behördenmitglieder. Das Rahmenkonzept ist für alle Schulen, die an diesem Schulversuch teilnehmen möchten, verbindlich. Es soll auch aufzeigen, welche Unterstützung das Erziehungsdepartement leisten kann.

1. Modelle für die Gegliederte Sekundarstufe I

Anlässlich der Sitzung vom 6. Mai 1998 hat der Erziehungsrat beschlossen, dass die Gemeinden aus verschiedenen Modellen für die Gegliederte Sekundarstufe I auswählen können.

Er hat mit dieser Entscheidung der Situation im Kanton Rechnung getragen, dass die einzelnen Orientierungsschulen sehr unterschiedliche Grössen aufweisen und dass die Motivation der Lehrerteams für eine Einführung der Gegliederten Sekundarstufe I sehr unterschiedlich sein kann.

Auf Grund der Erfahrungen im Kanton Schwyz mit dem integrierten Modell hat der Erziehungsrat am 24. Februar 1999 beschlossen, auf dieses Konzept für Schulversuche an der Orientierungsschule im Kanton Schaffhausen zu verzichten.

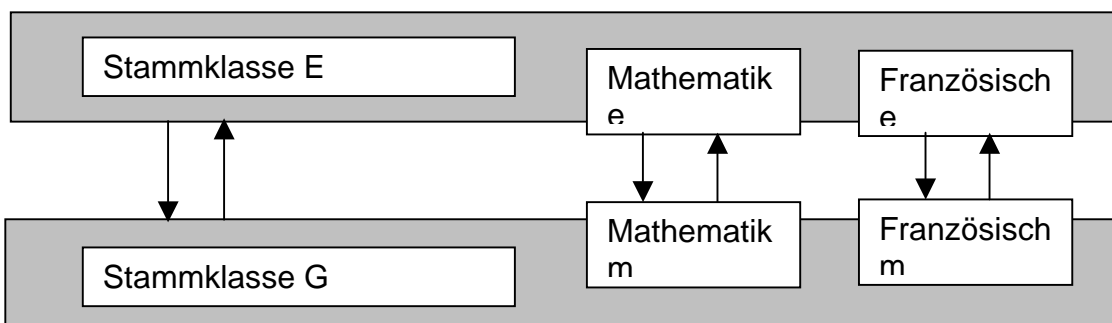
Vorbemerkung

E bedeutet erweiterte Anforderungen und G grundlegende. Grossbuchstaben werden für die Stammklassenbezeichnungen verwendet.

e bedeutet erweiterte Anforderungen, m mittlere und g grundlegende. Kleinbuchstaben werden für die Niveaubezeichnungen verwendet.

Die Pfeile bedeuten Durchlässigkeit.

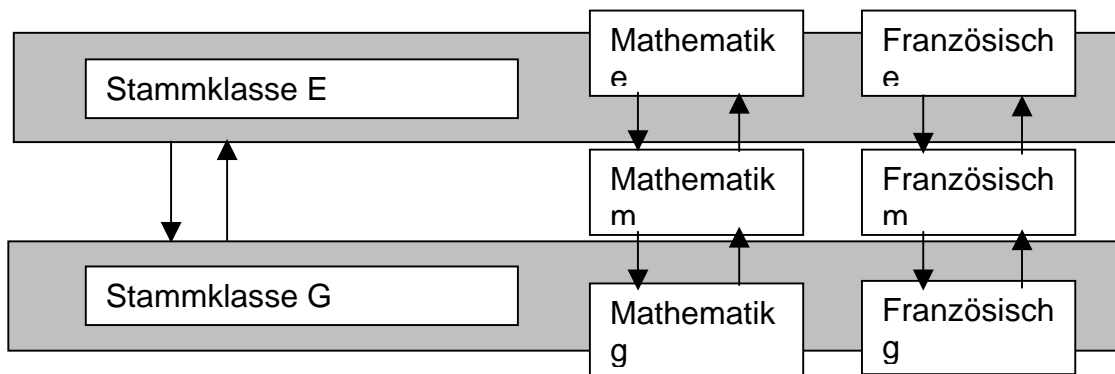
1. Das zweiteilige kooperative Modell



Die Schülerinnen und Schüler werden nach der 6. Klasse auf Grund einer Gesamtbeurteilung in eine von zwei Stammklassen mit unterschiedlichen Anforderungen eingestuft. In den Bereichen Mathematik und Französisch werden sie entsprechend ihrem Leistungsvermögen unabhängig von der Stammklasseneinstufung einem von zwei Niveaus mit unterschiedlichen Anforderungen zugeteilt.

Wenn die Schülerzahl eines Jahrgangs durch 20 teilbar ist und das Resultat eine gerade Anzahl Lerngruppen gibt, lässt sich das zweiteilige Modell gut organisieren. Jahrgangsgrossen im Bereich von 40, 80 resp. 120 Schülerinnen und Schülern sind günstig. ($40 : 20 = 2 \Rightarrow 2$ Lerngruppen mit unterschiedlichen Anforderungen à 20 Schülerinnen und Schülern lassen sich bilden).

2. Das dreiteilige kooperative Modell



Die Schülerinnen und Schüler werden nach der 6. Klasse auf Grund einer Gesamtbeurteilung in eine von zwei Stammklassen mit unterschiedlichen Anforderungen eingestuft. In den Bereichen Mathematik und Französisch werden sie entsprechend ihrem Leistungsvermögen unabhängig von der Stammklasseneinstufung einem von drei Niveaus mit unterschiedlichen Anforderungen zugeteilt.

Für das dreiteilige Modell sollte die Schülerzahl bei einer Teilung durch 20 günstigerweise 3, 4 oder 6 ergeben. Allenfalls muss mit mindestens einer kombinierten Stammklasse geplant werden. Bei den Niveaus lassen sich leicht den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen finden. Jahrgangsrößen im Bereich von 60, 80 resp. 120 Schülerinnen und Schülern sind günstig. ($60 : 20 = 3 \implies$ Es lassen sich gut 3 Niveaus bilden. Bei den Stammklassen muss aber eine individuelle Lösung gefunden werden. Beispielsweise E, E, G oder E, G, G oder E, E/G, G oder E/G, E/G, E/G. $80 : 20 = 4 \implies$ Es lassen sich gut je 2 Stammklassen mit unterschiedlichen Anforderungen bilden und 4 Niveaugruppen mit drei Anforderungen e, e, m, g oder e, m, m, g oder andere Kombinationen)

Bei beiden Modellen lassen sich, je nach Schulgröße, selbstverständlich kombinierte Stammklassen und/oder Niveaus bilden.

Pädagogische Gesichtspunkte

Neben den oben erwähnten strukturellen Bedingungen sollen für die Wahl des Modells auch und vor allem pädagogische Überlegungen eine Rolle spielen. Es ist eine Tatsache, dass bei zwei Anforderungsstufen jede Lerngruppe ein grosses Leistungsspektrum aufweist (Heterogenität). Darum kommt es zu den Überschneidungen in den Leistungen zwischen beispielsweise Sek und Real und zu Über- und Unterforderung. Wenn eine neuorganisierte integrierte Oberstufe zwei Niveauanforderungen hat, dann löst sie dieses Problem nicht und somit wird es auch weiterhin Schülerinnen und Schüler geben, die über- oder unterfordert sind. Eine individuellere Förderung und garantierte Durchlässigkeit über drei Jahre könnten für eine Schule aber gerade ausschlaggebend für die Modellwahl sein. Kleine Schulen müssen bei einer Dreiteilung angepasste Lösungen finden. Zum Beispiel kombinierte Niveaugruppen m/g oder Ni-

veaugruppen zweier Jahrgänge zusammen, beispielsweise g 1 und g 2. Beides stellt erhöhte Anforderungen an die Lehrpersonen.

2. Der Uebertritt in die Gegliederte Sekundarstufe I

Der Übertritt erfolgt prüfungsfrei und gesprächsorientiert. Das heisst, die Primarlehrperson stellt in den kooperativen Modellen auf Grund einer Gesamtbeurteilung in Deutsch und Mensch und Mitwelt, die neben der Leistungsfähigkeit auch Motivation, Auffassungsvermögen, Arbeitshaltung, -tempo, -methode, Ausdauer und Lernbereitschaft umfasst, zu Händen des massgebenden Gremiums der Gegliederten Sekundarstufe I einen Antrag für die Stammklasseneinstufung. Bei den integrierten Modellen stellt sie einen Antrag für die Deutscheinstufung, basierend auf den Leistungen in diesem Fach. Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Stammklassen sollte mittelfristig im Bereich 50% : 50%, mit Abweichungen bis 60% : 40%, sein.

Unabhängig davon und bei allen Modellen stellt sie zusätzlich einen Antrag für die Mathematik- und die Französischeinstufung, basierend auf den Leistungen in diesem Fach. Die Verteilung auf die Niveaus sollte mittelfristig im Bereich 50% : 50%, mit Abweichungen bis 60% : 40%, sein (zweiteilige Modelle), rsp. im Bereich von 35% : 35% : 30% (dreiteilige Modelle) liegen.

Die Anträge werden vorgängig mit den Eltern besprochen. Bei Meinungsverschiedenheit haben auch die Eltern ein Antragsrecht.

Das massgebende Gremium der Gegliederten Sekundarstufe I entscheidet definitiv über die Einstufung. Der Entscheid gilt bis zum ersten Umstufungstermin.

3. Umstufungen

Pro Schuljahr gibt es drei Umstufungstermine, im November, im Februar und anfangs Juli.

Bei Umstufungen haben die Schülerinnen und Schüler, die Eltern oder die Lehrperson ein Antragsrecht.

Der Umstufungskonvent, an dem alle Lehrpersonen teilnehmen, die eine Schülerin oder einen Schüler unterrichten, behandelt den Umstufungsantrag auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Danach führt die unterrichtende Lehrperson mit den Eltern ein Gespräch. Die Umstufungskonferenz, bestehend aus Stammklassenlehrkräften und Behördenmitgliedern, entscheidet definitiv über die Anträge.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Durchlässigkeit bis in die dritte Klasse gewährleistet ist. Im Französisch bis Ende der 2. Klasse.

Für eine Umstufung braucht es nicht einige gute bzw. schlechte Notenleistungen, sondern konstant sehr gute oder ungenügende Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg. Erst wenn sich diese zusammen mit der Motivation und dem Arbeitstempo eines Kindes deutlich von der Lerngruppe unterscheiden, ist eine Umstufung angezeigt.

4. Beurteilung

Das in den Richtlinien zur Gegliederten Sekundarstufe I beschriebene Beurteilungsverfahren ist als Übergangslösung zu verstehen, bis das neue Beurteilungsverfahren in Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan im Kanton Schaffhausen eingeführt ist.

5. Repetitionen

In der Gegliederten Sekundarstufe I gibt es grundsätzlich keine Repetitionen. Dank der individuellen Einstufung erhält jede Schülerin und jeder Schüler die seinen Möglichkeiten entsprechende Ausbildung. Repetitionen sind allenfalls aus speziellen Gründen möglich, insbesondere wenn eine Schülerin oder ein Schüler noch nicht berufswahlreif ist.

6. Schülerinnen und Schüler der Sonderklassen

Die Gegliederte Sekundarstufe I kann nicht alle Probleme der Orientierungsschule lösen, insbesondere dasjenige nicht von Schülerinnen und Schülern der Sonderklassen. Sie kann aber zu einer Entschärfung der Ausgrenzung dieser Schülerinnen und Schüler beitragen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede einzelne Situation eines Sonderklässlers individuell analysiert und im Gespräch die beste Schulungsform festgelegt werden muss. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen den Lehrkräften der Stammklasse G und der Sonderklassen resp. der Primarschulen voraus.

Durch die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, vor allem in der dreiteiligen Gegliederten Sekundarstufe I, können unter Umständen Sonderklässler mit einem zusätzlichen heilpädagogischen Unterstützungsangebot integriert werden.

Diejenigen Gemeinden, die bereits ISF eingeführt haben, sollten diese auch in der Gegliederten Sekundarstufe I weiter anbieten. Dies erfordert die Anstellung einer schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen.

7. Berufsausbildung und weiterführende Schulen

An die Gegliederte Sekundarstufe I schliessen die üblichen Ausbildungen an. Einerseits Berufsausbildungen, andererseits weiterführende Schulen.

8. Lehrplan

Die Gegliederte Sekundarstufe I richtet sich nach dem Lehrplan für die Orientierungsschule. Voraussetzung ist, dass die Stundentafel das gleiche Bildungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler vorsieht.

9. Lehrmittel

Die Gegliederte Sekundarstufe I arbeitet grundsätzlich mit den gleichen Lehrmitteln wie die traditionelle Orientierungsschule. Über Ausnahmen entscheidet das Inspektorat.

10. Schulleitung

Die Gegliederte Sekundarstufe I hat eine Schulleitung, die u.a. folgende Aufgaben hat: Kontakte zum Erziehungsdepartement, Vertretung der Schule gegen aussen, Informationstätigkeit, Planung und Einhaltung von Terminen, Sitzungseinladungen und -leitung, Koordination, Administration, Schulentwicklungsaufgaben.

Die Schulleitung ist für ihren Aufwand angemessen von der Unterrichtsverpflichtung zu entlasten.

11. Mehrkosten für den Kanton

a) Projektleitung

Der Kanton übernimmt die Kosten für die Entlastung der Projektleitung für die Einführung der Gegliederten Sekundarstufe I wie folgt:

Schuljahr vor dem Eintritt des 1. Schülerjahrgangs in die Gegliederte Sekundarstufe I	3 Entlastungslektionen zu 100%
1. Schuljahr mit dem 1. Schülerjahrgang in der Gegliederten Sekundarstufe I	3 Entlastungslektionen zu 100%
2. Schuljahr mit zwei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	2 Entlastungslektionen zu 100%
3. Schuljahr mit drei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	2 Entlastungslektionen zu 100%

Danach ist die Einführungsphase abgeschlossen und die Projektleitung wird aufgelöst und/oder geht in die Schulleitung über und wird somit zur Gemeindeangelegenheit.

b) Stammklassenlehrkräfte

Da die Stammklassenlehrkräfte im Vergleich zu den Lehrkräften der traditionellen Orientierungsschule einen Mehraufwand leisten - Umstufungen, Absprachen die Durchlässigkeit betreffend, aufwendigere Beurteilung - ist in der Anfangsphase eine Entlastung gerechtfertigt.

Der Kanton übernimmt die Kosten für die Entlastung der Stammklassenlehrkräfte in der Anfangsphase wie folgt:

1. Schuljahr mit dem 1. Schülerjahrgang in der Gegliederten Sekundarstufe I	1 Entlastungslektion zu 50% pro Stammklassenlehrperson der 1. Klasse.	
2. Schuljahr mit zwei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	1 Entlastungslektion zu 50% pro Stammklassenlehrperson der 1. Klasse.	1 Entlastungslektion zu 50% pro Stammklassenlehrperson der 2. Klasse.
3. Schuljahr mit drei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	1 Entlastungslektion zu 50% pro Stammklassenlehrperson der 1. Klasse.	1 Entlastungslektion zu 50% pro Stammklassenlehrperson der 2. Klasse.
4. Schuljahr mit drei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I		1 Entlastungslektion zu 50% pro Stammklassenlehrperson der 2. Klasse.

Danach ist die Einführungsphase abgeschlossen und der Aufwand der Stammklassenlehrkräfte ist wie überall mit der Klassenlehrerlektion abgegolten. Diese Entlastungsregelung der Stammklassenlehrkräfte gilt so lange, bis das neue Beurteilungsverfahren des neuen Lehrplans für alle Lehrkräfte und Stufen eingeführt ist.

12. Beratung und Betreuung

In der Vorbereitungs- und Einführungsphase haben Schulen, die sich nach dem Konzept der Gegliederten Sekundarstufe I organisieren wollen, Anrecht auf Beratung und Betreuung vom Erziehungsdepartement.

Im Auftrag des Erziehungsrates: Reto Zubler

Angepasst im Dezember 2002: Peter Pfeiffer